Alte Benutzungsordnung	Neue Benutzungsordnung
§ 1 Allgemeines (1) Die Gemeinde- und Schulbücherei Reichshof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Reichshof. (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.	**§ 1 Allgemeines** (1) Die Gemeinde- und Schulbücherei Reichshof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Reichshof. (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
§2 Öffnungszeiten Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.	**§2 Öffnungszeiten** Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.
§3 Anmeldung (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzugsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und diese anzuerkennen. (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen. (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.	**§3 Anmeldung** (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzugsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und diese anzuerkennen. (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen. (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
	§ 3a Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Die Gemeindebücherei verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten des Benutzers/der Benutzerin auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes NRW vom 18.05.2018 (GV. NRW. S.244) in der

	jeweils gültigen Fassung. (2) Für diesen Zweck verarbeitet die Gemeindebücherei folgende Daten des Benutzers/der Benutzerin: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Gegenstand der Ausleihe, das Ausleihdatum, die gezahlten und die offenen Forderungen, die Statistik und der Leihverkehr. Bei minderjährigen Benutzern werden auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter verarbeitet.
§4 Entleihung und Rückgabe der Medien (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Kassetten, Zeitschriften und Spiele je 4 Wochen; für CD- Roms beträgt die Leihfrist 2 Wochen. (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Lesenummer, des Rückgabedatums und der Buchdaten verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Nicht verlängert wird die Leihfrist für Medien, die über Leihverkehr entliehen werden. (4) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, sind von der Ausleihe ausgeschlossen. (5) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. (6) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzerbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.	**§4 Entleihung und Rückgabe der Medien** (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Lesenummer, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Nicht verlängert wird die Leihfrist für Medien, die über Leihverkehr entliehen werden. (3) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, sind von der Ausleihe ausgeschlossen. (4) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. (5) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzerbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.
§ 5 Verspätete Rückgabe, Einziehung (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.	**§ 5 Verspätete Rückgabe, Einziehung** (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
§ 6 Behandlung der Medien, Haftung	**§ 6 Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.	(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer für Schäden, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
§ 7 Schadenersatz (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.	**§ 7 Schadenersatz** (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
§ 8 Gebühren Für die Inanspruchnahme der Leistung der Gemeindebücherei werden Benutzergebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben: 1. Anmeldung gebührenfrei 2. Ausleihe von Medien gebührenfrei 3. Versäumnisgebühren je Medieneinheit beträgt bei Überschreitung der Leihfrist: Nach der 1. Mahnung 0,50 Euro + anfallendes Porto Nach der 2. Mahnung 1,00 Euro + anfallendes Porto Nach der 3. Mahnung 1,50 Euro + anfallendes Porto Obere Begrenzung ist der Neupreis der Medieneinheit. 4. Ersatz eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums- Neupreis des Mediums + Pauschalkosten 5. Kostenersatzpauschale: Einarbeitung eines Ersatzexemplars 2,00 Euro	**§ 8 Gebühren** Für die Inanspruchnahme der Leistung der Gemeindebücherei werden Benutzergebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben: 1. Anmeldung gebührenfrei 2. Ausleihe von Medien gebührenfrei 3. Versäumnisgebühren je Medieneinheit beträgt bei Überschreitung der Leihfrist: Nach der 1. Mahnung 0,50 Euro + anfallendes Porto Nach der 2. Mahnung 1,00 Euro + anfallendes Porto Nach der 3. Mahnung 1,50 Euro + anfallendes Porto Obere Begrenzung ist der Neupreis der Medieneinheit. 4. Ersatz eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums- Neupreis des Mediums + Pauschalkosten 5. Kostenersatzpauschale: Einarbeitung eines Ersatzexemplars 2,00 Euro

Bei Beschädigung oder Verlust von Kassettenhüllen 1,00 Euro Bei Verlust von Spielmaterial 1,50 Euro	
§ 9 Benutzungsbedingungen für die Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes (1) Für die Nutzung von Internet ist ein gültiger Benutzerausweis Voraussetzung. Zusätzlich müssen die Hinweise zur Benutzung von Internet durch Unterschrift anerkannt werden. (2) Der Internet- Arbeitsplatz darf ab 14 Jahren genutzt werden. Jugendliche unter 16 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der / des Erziehungsberechtigten. (3) Die Nutzungsdauer pro Tag ist auf eine Stunde beschränkt. Voranmeldung ist möglich. (4) Die gezielte Suche nach rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden u.ä. Informationen ist nicht gestattet und Personen, die gegen diese Benutzungsbedingungen oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online- Dienste zu kommerziellen Zwecken benutzen, können von der Benutzung des Internet- Arbeitsplatzes ausgeschlossen werden. (5) Im Internet gefundene Dateien und Dokumente können auf zuvor bei der Bücherei erworbenen Disketten (Kosten: 1,00 Euro) abgespeichert werden. Die Disketten sind am Kauftag für die einmalige Nutzung auf dem Internet- PC der Bücherei vorgesehen. Sie dürfen aufgrund der Gefahr von Viren nicht mehrfach verwendet werden. Die Bücherei übernimmt dabei keine Gewähr für Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit der heruntergeladenen Dateien. Die Benutzer des Internet- Arbeitsplatzes können auch Texte und Grafiken ausdrucken. Der Ausdruck einer einzelnen Seite im DIN-A4- Format kostet 0,15 Euro. Farbig und doppelseitig 0,25 Euro. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. (6) Mitgebrachte oder aus Online- Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Internet –PC weder installiert noch ausgeführt werden. Grundsätzlich ist jede Manipulation an Dateien und das Beschreiben der Festplatte nicht gestattet. **Gebühren für die Nutzung der Internet-Dienste** Je 30 Minuten 1,50 Euro	**§ 9 Benutzungsbedingungen für die Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes** (1) Für die Nutzung von Internet ist ein gültiger Benutzerausweis Voraussetzung. Zusätzlich müssen die Hinweise zur Benutzung von Internet durch Unterschrift anerkannt werden. (2) Der Internet- Arbeitsplatz darf ab 14 Jahren genutzt werden. Jugendliche unter 16 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der / des Erziehungsberechtigten. (3) Die Nutzungsdauer pro Tag ist auf eine Stunde beschränkt. Voranmeldung ist möglich. (4) Die gezielte Suche nach rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden u.ä. Informationen ist nicht gestattet und Personen, die gegen diese Benutzungsbedingungen oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online- Dienste zu kommerziellen Zwecken benutzen, können von der Benutzung des Internet- Arbeitsplatzes ausgeschlossen werden. (5) Die Benutzer des Internet- Arbeitsplatzes können auch Texte und Grafiken ausdrucken. Der Ausdruck einer einzelnen Seite im DIN-A4- Format kostet 0,15 Euro. Farbig und doppelseitig 0,25 Euro. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. (6) Mitgebrachte oder aus Online- Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Internet –PC weder installiert noch ausgeführt werden. Grundsätzlich ist jede Manipulation an Dateien und das Beschreiben der Festplatte nicht gestattet. **Gebühren für die Nutzung der Internet-Dienste** Je 30 Minuten 1,50 Euro

Diskette 1,00 Euro Ausdruck je Seite 0,15 Euro Farbig und doppelseitig 0,25 Euro Die Nutzung des Multimedia-Arbeitsplatzes ist kostenlos.	Ausdruck je Seite 0,15 Euro Farbig und doppelseitig 0,25 Euro Die Nutzung des Multimedia-Arbeitsplatzes ist kostenlos.
§ 10 Hausrecht (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. (4) Das Hausrecht nimmt die Leiterin/ der Leiter der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.	**§ 10 Hausrecht** (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. (4) Das Hausrecht nimmt die Leiterin/ der Leiter der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
§ 11 Ausschluss von der Benutzung Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.	**§ 11 Ausschluss von der Benutzung** Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder auf begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
§ 12 Inkrafttreten Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Reichshofkurier -Amtsblatt für die Gemeinde Reichshof- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.89 außer Kraft.	**§ 12 Inkrafttreten** Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Reichshofkurier -Amtsblatt für die Gemeinde Reichshof- in Kraft.